Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 14.

(No. 15.) Erläuterung der, unter dem 26sten October 1822. erlassenen Verordnung wegen Aufnahme der Fremden und Versorgung der Hülfsbedürftigen (Ges. Sammlung No. 4. pag. 15.) vom 15ten August 1825.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Um einigen Ungewißheiten in Bezug auf Unsere Verordnung d. d. 26sten Octbr. 1822. wegen Aufnahme der Fremden im Lande und wegen Versorgung der Hülfsbedürftigen (No. 4. der Gesetzsammlung) abzuhelfen, verordnen Wir: Es soll, nach dem, in den Worten des §. 14. gedachten Gesetzes: Auch soll in den Dörfern künftig ꝛc. ausgesprochenen Sinne durchaus kein Unterschied zwischen den Rittergutshäuslern und den Gemeindegliedern in den Dörfern hinsichtlich ihrer Verpflichtung zu Beyträgen zur Armen-Versorgung gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob die ersteren schon vor der fraglichen Verordnung und ohne Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Förmlichkeiten, oder erst nach Promulgation derselben und unter dieser Beobachtung aufgenommen worden sind.

 Damit

(Ausgegeben zu Gera den 9ten Januar 1826.)